

Nachtragsgutachten ^I

zur Allgemeinen Betriebserlaubnis Nr. 40100/1

Blatt

Nur zur Information

nach § 22 StVZO
der by: Prüfstelle des Technischen Überwachungsvereins Bayern e.V., München

1

Art des Fahrzeugteils: Sonderräder für Personenkraftwagen 6 J x 13 H2	Typ: 6034	Hersteller/VORHERHERSTELLER: ATS Leichtmetallräder GmbH 6702 Bad Dürkheim
---	---------------------	---

Der Verwendungsbereich wird erweitert und teilweise neu aufgeführt.
 Die zulässige Radlast wird auf 392,5 kg erhöht.

I.1. Sonderraddaten:

Rad-Nr. bzw. Radtyp: 6034

Radgröße nach Norm: 6 J x 13 H2

Einpreßtiefe in mm: 32 ± 0,5

zulässige Radlast in kg: 392,5

max. Abrollumfang der zugrunde gelegten Bereifung in mm: 1825

Die übrigen Angaben bleiben unverändert.

I.4. Verwendungsbereich:

Die Sonderräder können auch an folgenden Personenkraftwagen angebaut werden:

Hersteller: Volkswagenwerk AG, Wolfsburg bzw. Volkswagen AG, Wolfsburg

Typ	Motortyp	Handelsbezeichnung	ABE-Nr.	zulässige Reifengröße	Auflagen und Hinweise
155	HK, EW	Golf-Cabriolet	B 042/1	175/70 R 13	1)2)3)4)6)7) 8)9)10)11)
	EX, JH, RE			185/60 R 13	
	DX,			185/65 R 13	
				185/70 R 13	
53 B	HK	Scirocco	C 116/1	5)	
	EW, RE			205/60 R 13	
	EX				
	DX, JH				

D

Nachtragsgutachten ^I zur Allgemeinen Betriebserlaubnis Nr. 40100/1

Blatt

2

nach § 22 StVZO
der Typprüfstelle des Technischen Überwachungs-
Vereins Bayern e.V., München

Art des Fahrzeugteils: Sonderräder für Personenkraftwagen 6 J x 13 H2	Typ: 6034	Fabrikant: AlS Leichtmetallräder GmbH 6702 Bad Dürkheim
---	---------------------	--

Nur zur Information

I.4. Verwendungsbereich: (Fortsetzung)

Hersteller: Volkswagenwerk AG, Wolfsburg bzw.
Volkswagen AG, Wolfsburg

Typ	Motortyp	Handels- bezeichnung	ABE-Nr.	zulässige Reifengröße	Auflagen und Hinweise
19 E	HK, HZ, EZ JP, MH, JR GN, NZ SC	Golf Jetta	D 186	175/70 R 13	1)2)3)4)6)11)
	GU, EV GX PN, RF RH, RG RD			185/60 R 13 5)10)	
				185/65 R 13	
				185/70 R 13 5)10)	
19 E	HZ, JP, SB MH, NZ, RA	Golf Jetta	D 186/I	205/60 R 13	
	EZ, JR PN, RF RH, SC			7)8)10)	
	EV, GU GX, PF PB, RD RG, RP				
	KR, PL	Golf, Jetta (16-Ventiler)			

Nachtragsgutachten ^I

zur Allgemeinen Betriebserlaubnis Nr. 40100/1

Blatt

3

nach § 22 StVZO
 der Typprüfstelle des Technischen Überwachungsvereins
 in Bayern

Nur zur Information

Art des Fahrzeugteils: Sonderräder für Personenkraftwagen 6 J x 13 H2	Typ: 6034	Hersteller Volkswagen: ATS Leichtmetallräder GmbH 6702 Bad Dürkheim
---	---------------------	---

I.4. Verwendungsbereich: (Fortsetzung)

Hersteller: Volkswagenwerk AG, Wolfsburg bzw.
 Volkswagen AG, Wolfsburg

Typ	Motortyp	Handels- bezeichnung	ABE-Nr.	zulässige Reifengröße	Auflagen und Hinweise
86 C	HA, HB HH, GL GK	Polo	C 292	165/60 R 13	1)2)3)4)6)7) 8)10)11)
		Derby		5)	
	HB, HH GL, GK	Polo Coupé		165/65 R 13	
				165/70 R 13	
				175/60 R 13	
				175/65 R 13	
				175/70 R 13	
		5)			
		185/60 R 13			
		195/55 R 13			
		12)			
86 C	GL, HK GK, HZ, MH, NZ, MN, SC, PY	Polo	C 292/1	175/60 R 13	1)2)3)4)6)8) 10)11)
		Derby			
	Polo Coupé	175/65 R 13			
		185/60 R 13			
		195/55 R 13			
		12)			
		165/65 R 13			
		76 Q M+S			

Nachtragsgutachten I
zur Allgemeinen Betriebserlaubnis Nr. 40100/1
Nur zur Information
nach § 23 Abs. 1 Nr. 1
der Typprüfstelle des Technischen Überwachungs-
Vereins Bayern e.V., München

Blatt

4

Art des Fahrzeugteils: Sonderräder für Personenkraftwagen 6 J x 13 H2	Typ: 6034	Hersteller/Vertriebsfirma: ATS Leichtmetallräder GmbH 6702 Bad Dürkheim
---	-------------------------	--

Auflagen bzw. Hinweise:

- 1) Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche und Tragfähigkeiten der zu verwendenden Reifen sind, mit Ausnahme der Reifen mit M+S-Profil, den Fahrzeugpapieren zu entnehmen.
- 2) Wird eine in diesem Nachtragsgutachten aufgeführte Reifengröße verwendet, die nicht bereits in der Betriebserlaubnis des Fahrzeuges genehmigt ist, muß unter Vorlage des Gutachtens eines amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfers über den vorschriftsmäßigen Zustand des Fahrzeuges eine erneute Betriebserlaubnis für das Fahrzeug bei der Verwaltungsbehörde (Zulassungsstelle) beantragt werden (§ 19(2) StVZO).
- 3) Das Fahrwerk und die Bremsaggregate müssen, sofern diese durch keine weiteren Auflagen berührt werden, dem Serienstand entsprechen. Werden andere Fahrwerksteile verwendet z.B. andere Dämpfer und Federn, so ist deren Verwendung unabhängig zu beurteilen, z.B. durch eine erneute Anbau- und Freigängigkeitsprüfung.
- 4) Bei Verwendung schlauchloser Reifen sind nur Gummiventile 43 GS 11,5 DIN 7780 zulässig.
Bei Verwendung von Reifen mit Schlauch sind nur Gummiventile 38 G 11,5 DIN 7774 zulässig.
- 5) Der Geschwindigkeitsmesser und der Wegstreckenzähler können unzulässig vor bzw. nachgeleitet, gegebenenfalls ist eine Angleichung erforderlich.
Wird eine Angleichung vorgenommen, so ist die wahlweise Verwendung der Rad-Reifen-Kombination nicht möglich.
- 6) Zur Befestigung der Sonderräder dürfen nur die mitzuliefernden Radschrauben verwendet werden.
- 7) Um eine ausreichende Abdeckung der Reifenlaufflächen sicherzustellen, müssen, sofern nicht bereits serienmäßig vorhanden, geeignete Verbreiterungen an den Radhäusern angebracht werden.
- 8) Gegebenenfalls ist durch Umbördeln der Radhausauschnittkanten bzw. durch Abschleifen der Winkelkanten von Kunststoffverbreiterungen eine ausreichende Freigängigkeit der Rad-Reifen-Kombination herzustellen.

nach § 22 StVZO
er Typ...
Vereins Bayern e.V., München

Nur zur Information

Art des Fahrzeugteils: Sonderräder für Personenkraftwagen 6 J x 13 H2	Typ: 6034	Hersteller/Verkehrsamt: ATS Leichtmetallräder GmbH 6702 Bad Dürkheim
---	-------------------------	--

Auflagen bzw. Hinweise: (Fortsetzung)

- 9) Zum Auswuchten der Sonderräder dürfen auf der Felgennenseite nur Klebegewichte unterhalb der Felgenschulter verwendet werden.
- 10) Vom Fahrzeughersteller ist unter Vorlage des Gutachtens eines amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfers über den vorschriftsmäßigen Zustand des Fahrzeugs eine erneute Betriebserlaubnis für das Fahrzeug bei der Verwaltungsbehörde (Zulassungsstelle) zu beantragen (§ 19 Abs. 2 StVZO).
- 11) Die Beziehr sind darauf hinzuweisen, daß Schneeketten nicht verwendet werden können.
- 12) Nur zulässig für Fahrzeugausführungen D.. und C.. (D.. = Stufenheck C.. = Coupé.)

I.5. Spurverbreiterung

Durch die Einpreßtiefe von 32 mm wird eine Spurverbreiterung bis zu 26 mm erreicht.

II. Sonderradprüfung:

Eine Werksfreigabe über Felgengröße, Einpreßtiefe und Größen der Bereifung liegt für die neu hinzugekommenen Fahrzeuge vor.

II.3. Festigkeitsprüfung:

II.3.1. Dauerfestigkeitsprüfung

Eine erneute Dauerfestigkeitsprüfung war wegen der Anhebung der max. Radlast auf 392,5 kg nicht erforderlich.

Nachtragsgutachten I

zur Allgemeinen Betriebserlaubnis Nr. 40100/1

Nur zur Information

nach § 26 Abs. 1
der Typprüfstelle des Technischen Überwachungs-
Vereins Bayern e.V., München

Blatt

6

Art des Fahrzeugteils: Sonderräder für Personenkraftwagen 6 J x 13 H2	Typ: 6034	Hersteller/Vorherhersteller: ATS Leichtmetallräder GmbH 6702 Bad Dürkheim
---	-------------------------	---

II.4. Anbauuntersuchung am Fahrzeug:

Wenn die Auflagen in Punkt I.4. erfüllt sind, haben die Räder ausreichenden Abstand von Brems- und Fahrwerksteilen, und die Freigängigkeit der Reifen in den Radhäusern ist bei den im Straßenverkehr üblichen Bedingungen gewährleistet.

Die Verwendung von Schneeketten ist aus Punkt I.4. Anmerkung 11) ersichtlich.

III. Zusammenfassung:

Die Sonderräder Typ 6034 des Herstellers ATS Leichtmetallräder GmbH, 6702 Bad Dürkheim entsprechen den "Richtlinien für die Prüfung von Sonderrädern für Personenkraftwagen und für Krafträder" vom 27.07.1982. Gegen die Erteilung eines Nachtrags zur Allgemeinen Betriebserlaubnis Nr. 40100/1 bestehen keine technischen Bedenken.

Die Bezieher der Sonderräder müssen (z.B. durch eine mitzuliefernde Anbauanweisung) auf die Auflagen nach Punkt I.4. sowie auf die Befestigungsart und die erforderlichen Anzugsmomente der Radschrauben hingewiesen werden.

Die Bezieher der Sonderräder müssen außerdem darauf hingewiesen werden, daß bei Verwendung des serienmäßigen Reserverades die Original-Radschrauben zu verwenden sind.

Die Begutachtung der aufgeführten Rad-Reifenkombinationen wurde am Prüffahrzeug, sofern nichts anderes erwähnt ist, mit gleichen Reifenfabrikaten und Reifenprofilen durchgeführt. Der Fahrzeughalter ist darauf hinzuweisen, daß diese Einheitlichkeit auch im Falle der Reifenerneuerung beibehalten werden soll.

Reifen mit der Geschwindigkeitsbezeichnung V dürfen nach DIN 7803 sowie nach der W.d.K.-Leitlinie 128 Blatt 1 bei Geschwindigkeiten über 210 bis 220 km/h nur bis zu 90 % ihrer maximalen Tabellentragfähigkeit ausgelastet werden. Für Geschwindigkeiten über 220 km/h sind die Tragfähigkeiten und Reifenfülldrücke mit den Reifenherstellern abzustimmen (Bestätigung). Dies gilt auch für alle "VR"-Reifen, welche am Fahrzeug unter Sturz eingesetzt werden. Zur bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit muß eine Toleranz von 9 km/h addiert werden.

Nachtragsgutachten I
zur Allgemeinen Betriebserlaubnis Nr. 40100/1

Blatt

7

nach § 22 StVZO
des Typprüfstelle des Technischen Überwachungs-
vereins Bayern, V. München

Nur zur Information

Art des Fahrzeugteils: Sonderräder für Personenkraftwagen 6 J x 13 H2	Typ: 6034	Hersteller/Vertriebsfirma: ATS Leichtmetallräder GmbH 6702 Bad Dürkheim
---	-------------------------	--

Reifen mit dem Geschwindigkeitssymbol V (neue Bezeichnung) dürfen bei 210 km/h bis zu 100 % und bei 240 km/h bis zu 91 % ihrer maximalen Tabellentragfähigkeit ausgelastet werden. Dazwischen wird linear interpoliert. Für Geschwindigkeiten über 240 km/h sind die Tragfähigkeiten und Reifenfülldrücke mit den Reifenherstellern abzustimmen (Bestätigung). Der Einfluß des Sturzwinkels ist zu beachten. Zur bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit muß eine Toleranz von 9 km/h addiert werden.

Eine Begutachtung nach § 19 Abs. 2 StVZO ist dann erforderlich, wenn eine in diesem Gutachten aufgeführte Reifengröße verwendet wird und diese noch nicht in den Fahrzeugpapieren eingetragen ist, bzw. wenn durch den Anbau der Sonderräder am Fahrzeug Änderungen vorgenommen werden müssen (siehe Punkt I.4. Auflage 10).



Betzl

Amtlich anerkannter Sachverständiger

Obering Dipl.-Ing. Betzl

München, den 07.9.88.
et-pf

Be